



**Oberbergamt  
in Clausthal-Zellerfeld**

Oberbergamt · Postfach 1153 · 38669 Clausthal-Zellerfeld

Bergämter des

1.31

Bezirks

Bearbeitet von  
Herrn Hammerschmidt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72 32 56

Clausthal-Zellerfeld

20.2 - 12/97 - B VI e 5.3 - XV -

20.03.1997

**DIN-Position zur Frage des Verbindlichkeitsgrades Europäischer Normen**

Anlagen - 2 -

Als Anlage übersende ich ein Positionspapier des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., das sich mit der Frage des Verbindlichkeitsgrades Europäischer Normen beschäftigt, zur Kenntnis.

Der DIN-Position zur Folge, besteht im Grundsatz keine Verpflichtung zur Anwendung von DIN-EN-Normen, es sei denn, daß sich eine Anwendungspflicht aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen ergibt.

Diese Rechtsauffassung wird auch vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld geteilt.

Im Zusammenhang mit der „Rechtsqualität von DIN-Vorschriften“ ist zur zusätzlichen Information ein diesbezüglicher Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.09.1996 in Kopie beigelegt.

In Vertretung

gez. G. Gravenhorst

022 342 001  
10.93

NA Erdöl- und Erdgasgewinnung (NÖG)

NÖG 12  
18-97

11. Februar 1997

**DIN - Position zur Frage des Verbindlichkeitsgrades Europäischer Normen**

1.) Europäische Normen werden in den Ländern der EU als nationale Normen veröffentlicht, in Deutschland als DIN EN. Damit gilt auch für Europäische Normen in Deutschland der Grundsatz aus DIN 820-1, Abschnitt 6.1: "Die Normen des Deutschen Normenwerkes stehen jedermann zur Anwendung frei" und weiter unten im gleichen Abschnitt: "Eine Anwendungspflicht kann sich aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen ergeben". Damit besteht im Grundsatz keine Verpflichtung zur Anwendung von DIN EN-Normen. Dies gilt auch für harmonisierte (mandatierte) Normen.

2.) Wendet ein Anbieter eine DIN EN an, so besteht die grundsätzliche Rechtsvermutung, daß er damit in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik gehandelt hat, d.h. daß sein Produkt dem Stand der Technik entspricht. Im Falle einer mandatierten Norm schließt dies auch die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der jeweiligen Richtlinie (New Approach) ein.

3.) Sofern keine Anwendungspflicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift besteht, hat jeder Anbieter das Recht, sein Produkt abweichend von den Festlegungen einer EN anzubieten. Unter Umständen kann er dann aber verpflichtet sein, nachzuweisen, daß sein Produkt in bezug auf die technischen Anforderungen einem nach EN gefertigten Produkt mindestens gleichwertig ist. Dies gilt insbesondere im Geltungsbereich Europäischer Richtlinien.

4.) Die Beschaffungsrichtlinie (93/38) richtet sich mit ihrer generellen Forderung nach der Anwendung Europäischer Normen unter dem Aspekt der Chancengleichheit bei der Ausschreibung im europäischen Raum nicht an den Produkthanbieter, sondern an den Ausschreibenden. Dieser ist damit verpflichtet (ab einem definierten Auftragswert seines Ausschreibungsangebotes und wenn Ausnahmegründe nicht in Anspruch genommen werden können) nach Europäischen Normen, in Deutschland nach DIN EN (sofern zutreffend und verfügbar) öffentlich auszuschreiben.

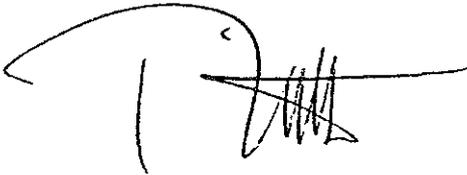
5.) Der auf eine Ausschreibung reagierende Anbieter ist vom Grundsatz her frei, entsprechend der Ausschreibung wie folgt anzubieten:

- entweder nach der jeweiligen EN; in Deutschland DIN EN

- oder nach einer anderen technischen Spezifikation (z. B. nationale Norm) unter Beachtung von Punkt 3).

6.) Einzelvertragliche Regelungen zwischen zwei Vertragspartnern bleiben hiervon unberührt. So kann selbstverständlich, z.B. in einem Liefervertrag, jede Norm zwingend vereinbart werden, womit der oben dargestellte Status der Normen im inneren Verhältnis der Vertragsparteien verändert wird.

Köln, den 11. Februar 1997

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping initial 'I' followed by a series of vertical and diagonal strokes.

Dr. I. Richter

## Rechtsqualität von DIN-Vorschriften

WHIG § 18 b; NWG § 153

1. Die Auslegung von DIN-Vorschriften (hier: DIN 4261 Teil 1, Teil 2, Kleinkläranlagen) ist als solche keine Rechtsanwendung, sondern Tatsachenfeststellung.
2. DIN-Vorschriften können anerkannte „Regeln der Technik“ im Sinne des § 18 b WHIG sein, sind dies aber noch nicht ohne weiteres kraft ihrer Existenz; sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel nicht aus.
3. § 18 b WHIG setzt mit der Bezugnahme auf die „Regeln der Technik“ einen Mindeststandard; er schließt nicht aus, daß Landesrecht (hier: § 153 NWG) strengere Anforderungen stellt.

BVerwG, Beschluß vom 30. 9. 1996 – 4 B 175,96 – (OVG Lüneburg)

Aus den Gründen:

Der Bundesgesetzgeber nimmt zwar in § 18 b Abs. 1 WHIG ebenso wie der niedersächsische Landesgesetzgeber in § 153 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes – NWG – auf die „Regeln der Technik“ Bezug. Diese Regeln stellen aber nicht selbst Rechtsnormen dar. Das Deutsche Institut für Normung hat keine Rechtsetzungsbefugnisse. Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Wie weit er diesem Anspruch im Einzelfall gerecht wird, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der praktischen Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse für den ihnen zugedachten Zweck. Rechtliche Relevanz erlangen die von ihm erarbeiteten Normen im Bereich des technischen Sicherheitsrechts nicht, weil sie eigenständige Geltungskraft besitzen, sondern nur, soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, die der Gesetzgeber als solche in seinen Regelungswillen aufnimmt. Werden sie, wie dies beim Bau und beim Betrieb von Abwasseranlagen geschehen ist, vom Gesetzgeber rezipiert, so nehmen sie an der normativen Wirkung in der Weise teil, daß die materielle Rechtsvorschrift durch sie näher konkretisiert wird. Die Problematik dieses Vorgang spricht die Beschwerde mit ihrer ersten Frage indes nicht an.

Die Frage, ob Regeln der Technik durch Verwaltungsakt begründet werden können, rechtfertigt ebenfalls nicht die Zulassung der Revision. Sie würde sich in einem Revisionsverfahren nicht stellen, da sie weder entscheidungserheblich ist noch über den Kreis des irrevisiblen Landesrechts hinausgreift.

Das Berufungsgericht hat darauf abgestellt, daß vorhandene Abwasseranlagen so anzupassen sind, daß sie die in Betracht kommenden Regeln der Technik einhalten. Die Beschwerde geht davon aus, daß im Bereich der Abwasserbehandlung und -einleitung die Regeln der Technik mit der DIN 4261 Teil 1 (Kleinkläranlagen ohne Abwasserheftung) identisch sind. Dies entspricht nicht der Sichtweise des Berufungsgerichts, das sich insoweit – wenn auch unausgesprochen – an dem in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geklärten Begriff der anerkannten Regeln der Technik orientiert hat. Danach lassen sich als anerkannte Regeln der Technik diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben (vgl. BVerfG, Beschluß vom 8. August 1978 – 2 BvL 81/77 – BVerfGE 49, 89, 135; BVerwG, Urteil vom 25. September 1992 – BVerwG 8 C 28,90 – Buchholz 401,64 § 7 AbwAG Nr. 2 und Beschluß vom 4. August 1992 – BVerwG 4 B 150,92 – Buchholz

406,25 § 3 BImSchG Nr. 9; vgl. auch § 2 Abs. 10 UGB-E). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Sie haben aber nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründen auch keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind sie nur dann zu werten, wenn sie sich mit der Praxis überwiegend angewandter Vollzugsweisen decken. Das wird häufig, muß aber nicht immer der Fall sein. Die Normausschüsse des Deutschen Instituts für Normung sind plurali-

sistisch zusammengesetzt. Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen. Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 – BVerwG 4 C 33-35,83 – BVerwGE 77, 285 = UPR 1987, 387). Sie begründen eine tatsächliche Vermutung dafür, daß sie als Regeln, die unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zustande gekommen sind, sicherheitstechnische Festlegungen enthalten, die einer objektiven Kontrolle standhalten, sie schließen den Rückgriff auf weitere Erkenntnismittel aber keineswegs aus. Die Behörden, die im Rahmen des einschlägigen Rechts den Regeln der Technik Rechnung zu tragen haben, dürfen dabei auch aus Quellen schöpfen, die nicht in der gleichen Weise wie etwa die DIN-Normen kodifiziert sind. Unter welchen Voraussetzungen sie sich auf dem Gebiet des Abwasseranlagenbaus von der Erkenntnis leiten lassen können, daß Sickerschächte nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine Frage der Einzelfallwürdigung.

Im übrigen verkennt die Beschwerde, daß sich das Berufungsgericht nicht auf § 18 b WHIG, der dem revisiblen Bundesrecht angehört, sondern auf die landesrechtliche Bestimmung des § 153 NWG gestützt hat. Bei dieser Entscheidungssituation läßt sich der Bezug zum Bundesrecht nicht mit dem bloßen Hinweis herstellen, daß beide Vorschriften, soweit hier von Belang, nahezu wortgleich sind. § 18 b WHIG hat auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG rahmenrechtlichen Charakter. Er gilt nicht aufgrund eines Gesetzgebungsbefehls des Bundesgesetzgebers unmittelbar, sondern bedarf der Umsetzung in Landesrecht, um Rechte und Pflichten zu begründen. Er steckt lediglich den Rahmen ab, den die Länder auszufüllen haben. Mit der Bezugnahme auf die Regeln der Technik bezeichnet § 18 b WHIG den bundeseinheitlichen Mindeststandard, dem Abwasseranlagen genügen müssen. Strengere Anforderungen werden damit nicht ausgeschlossen. Dies folgt schon daraus, daß § 18 b WHIG die Errichtung und den Betrieb mit den Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser verknüpft, aus denen sich unter Umständen weitergehende Erfordernisse als aus den Regeln der Technik ergeben können. Welcher baulichen Vorkehrungen es bei Abwasseranlagen bedarf, um im Sinne des § 1 a Abs. 2 WHIG eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, ist der einschlägigen Norm des Landesrechts zu entnehmen, die einer revisionsgerichtlichen Prüfung entzogen ist. Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerde auf Art. 14 GG nichts. § 153 NWG erfüllt die Merkmale einer gesetzlichen Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

*Aus Umwelt- und Planungsrecht  
(UPR) 1997 S 100*